

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0509/2021**

Datum: 25.08.2021

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
67 - Bauhof

Betrifft: 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt	05.10.2021	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	19.10.2021	Vorberatung
Hauptausschuss	21.10.2021	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	26.10.2021	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012).

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 – 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

Anlage 2 – Synopse zur 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

Anlage 3 – Übersicht Grabnutzungsgebühren

Anlage 4 – Übersicht Gebühren Trauerhallennutzung

Anlage 5 – Übersicht Verwaltungsgebühren

Finanzielle Auswirkungen:				X ja	<input type="checkbox"/> nein
a) Ergebnishaushalt:					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
2022	Ertrag	55.30	431100	35.500 €	35.500 €
2023	Ertrag	55.30	431100	35.500 €	35.500 €
2022	Ertrag	55.30	432100	503.200 €	534.000 €
2023	Ertrag	55.30	432100	503.200 €	534.000 €
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung
2022	Einzahlung	55.30	631100	35.500 €	35.500 €
2023	Einzahlung	55.30	631100	35.500 €	35.500 €
2022	Einzahlung	55.30	632100	603.200 €	634.000 €
2023	Einzahlung	55.30	632100	603.200 €	634.000 €
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:				<input type="checkbox"/> ja	X nicht erforderlich
Erläuterung:					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:				<input type="checkbox"/> ja	X nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:				<input type="checkbox"/> positiv	X neutral <input type="checkbox"/> negativ
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt:				<input type="checkbox"/> ja	X nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Eberswalde betreibt die städtischen Friedhöfe Waldfriedhof, Friedhof Finow, Messingwerkfriedhof, Friedhof Kupferhammer (bis zum Ablauf bestehender Nutzungsrechte) und Friedhof Spechthausen.

Gemäß §§ 5 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) erhebt die Stadt Eberswalde zur Deckung der Kosten der städtischen Friedhöfe Benutzungs- und Verwaltungsgebühren. Sie erstellt die Plankalkulation der Benutzungsgebühren sowie jährlichen Betriebsabrechnungen für die städtischen Friedhöfe entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.

Im Ergebnis weist die Plankalkulation 2022/2023 folgende Deckungsgrade, unter der Annahme einer Erhöhung der Gebührensätze um 5 %, aus:

- a) Grabnutzungsgebühren: 77,62 %
- b) Friedhofskapellen: 93,02 %.

Die Kalkulationsunterlagen und Betriebsabrechnungen können vorab im Fachamt eingesehen werden.

Grabnutzungsgebühren

Der bereits eingeschlagene Weg zur Stärkung der Nachfragesituation und Stabilisierung der Wirtschaftlichkeit soll weiterhin beibehalten werden (siehe auch Beschlüsse 52/543/13 und 11/82/15).

Trotz dessen werden die Grabnutzungsgebühren um 5 % angehoben, um somit auch die allgemeine Kosten- und Preissteigerung etwas aufzufangen (siehe Anlage 3).

Die Deckungsgrade (Nettowerte ohne Einbeziehung der Defizite aus Vorjahren) sowie die Fallzahlen aus den Betriebsabrechnungen 2017-2020 zeigen für die Grabnutzungsrechte einen Abfall im Jahr 2018 zum Vorjahr und danach wieder etwas ansteigender bei den Deckungsgraden. Die Fallzahlen blieben in den Jahren 2017, 2019 und 2020 fast gleichbleibend:

	2017	2018	2019	2020
Grabnutzungsrechte Deckungsgrad in %	90,43	63,61	77,97	83,15
Defizite (Netto) in €	47.330,23	204.593,31	125.605,31	100.943,64
Grabnutzungsrechte Fallzahlen	352	281	350	354

Ferner zeigt sich insbesondere, dass die in 2015 neu eingerichtete Grabform „Kirschgarten“ weiterhin sehr stark nachgefragt wird. Allerdings ist die Grabform leider begrenzt. Es müssten entsprechend neue Reviere dafür erschlossen und angelegt werden.

Im Jahr 2022 soll eine neue Grabform „Blumenwiese (Aschestreuwiese)“ eingeführt werden und zur Steigerung der Attraktivität auf dem Waldfriedhof und der Nachfrage beitragen.

Mit der Erstellung der Plankalkulation 2022/2023 ist die für die Grabnutzungsrechte entstandene Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2017 (47.330,23 €) nicht mehr ausgleichbar. Auch in der Zukunft ist davon auszugehen, dass entstandene Defizite aus entsprechenden Vorjahren nicht über die Grabnutzungsgebühren ausgeglichen werden können. Auch im Hinblick auf diesen Umstand wurden die Grabnutzungsgebühren um 5 % angehoben, damit die Defizite in den einzelnen Jahren geringer gehalten werden können.

Die haushaltsrechtlichen Vorschriften verpflichten eine Gemeinde nicht zur Erhebung kostendeckender Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Friedhof. Der Gemeinde steht insoweit ein Ermessensspielraum zu (vgl. Rechtsprechung des VG Magdeburg 9. Kammer vom 17.02.2016 AZ: 9 A 383/14).

Trauerhallengebühren

Die Trauerhallengebühren sind im Jahr 2020 aufgrund der pandemiebedingten Schließung eingebrochen. Um die Nachfrage der Trauerhallennutzung wieder zu stabilisieren, werden die Trauerhallengebühren nicht angehoben. Durch den Einbruch bei den Nutzungen ist im Jahr 2020 ein Defizit in Höhe von 25.757,09 € entstanden. Mit den stabil bleibenden Trauerhallennutzungsgebühren soll dieses Defizit in den kommenden Kalkulationszeiträumen verringert werden (siehe Anlage 4).

Ebenfalls wird im Jahr 2022 eine neue Form der Trauerhallen eingeführt, zwei offene Andachtsplätze auf dem Waldfriedhof, um die Attraktivität der Trauerhallennutzung zu steigern sowie das Defizit der Vorjahre aufzufangen.

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden entsprechend der aktuellen Personalkosten angepasst (siehe Anlage 5).

Änderungen in der Friedhofsgebührensatzung:

1. Änderung § 4 A:

Die Grabnutzungsgebühren werden gemäß Anlage 3 der Beschlussvorlage angepasst.

Die bisher im § 4 A.1.5, A.1.7 und A.1.8 geregelten Gebühren entfallen aufgrund gesetzlicher Regelungen.

Die neu eingeführte Grabart „Blumenwiese (Aschestreuwiese)“ A.13 wird beschrieben und mit der entsprechenden Gebühr verankert.

2. Änderung § 4 Punkt B:

Die Trauerhallengebühren werden, entsprechend der Plankalkulation, angepasst bzw. bleiben unverändert in der Gebührenhöhe.

Die neue Form der Trauerhalle „Offener Andachtsplatz“ wird aufgenommen und mit der entsprechenden Gebühr verankert.

3. Änderung § 4 Punkte C und D:

Die Verwaltungsgebühren werden den aktuellen Personalkosten angepasst.